

Richtlinie Tarife 2025

1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Finanzierung des Aufenthaltes Im Fahr für jede Person sichergestellt, ungeachtet ihrer finanziellen Situation. Sollten die Eigenmittel nicht ausreichen, kann ein Gesuch um Ergänzungsleistungen gestellt werden. Zuständig für dessen Behandlung ist die AHV-Zweigstelle des letzten Wohnsitzes.

2 Finanzierung

Der Heimaufenthalt wird wie folgt finanziert:

- aus Einkommen und Vermögen der Bewohnerin oder des Bewohners
- durch Pflichtleistungen der Krankenkasse
- durch Leistungen des Kantons (ab Pflegestufe 3)
- allenfalls durch eine Hilflosenentschädigung
- allenfalls durch Ergänzungsleistungen.

3 Pflegestufe

Die Ermittlung der Pflegestufe nach RAI/RUG wird durch das Heim vorgenommen. Die Bedarfserfassung beginnt nach dem Eintrittstag und ist bis zum 21. Aufenthaltstag, abgeschlossen. Die Pflegestufe kann sich im Verlaufe des Aufenthaltes verändern.

Die Einstufung bei Kurzaufenthalten erfolgt durch die ordentliche oder vereinfachte Bedarfserfassung.

4 Heimtarif

Die Bewohnerinnen und Bewohner zahlen einen fixen Betrag für Hotellerie, Infrastruktur und Betreuung und einen Anteil an die Pflege. Der Kanton Bern zahlt ab Pflegestufe 3 einen Beitrag an die Kosten des Heimes.

Die Krankenkassen übernehmen, abgestuft nach Pflegestufen, einen Anteil der Pflegekosten. Selbstbehalt und Franchise gehen zulasten der Versicherten. Einzelheiten ergeben sich aus der Tabelle, welche diesem Tarif beigefügt ist.

5 Enthaltene / nicht enthaltene Leistungen

Die im Heimtarif enthaltenen Leistungen sind in der Liste „Im Heimtarif enthaltene und nicht enthaltene Leistungen“ aufgeführt. Die nicht im Heimtarif enthaltenen Leistungen werden separat erfasst und mit der Monatsrechnung fakturiert.

Tarife 2025 in CHF

	Hotellerie Infrastruktur und Betreuung	Anteil an der Pflege	Gesamtтарif von Bewohnenden zu bezahlen	Rechnung Anteil Kanton	Rechnung Anteil Krankenkasse
RAI 0	180.55	-	180.55	-	-
RAI 1	180.55	2.15	182.70	-	11.75
RAI 2	180.55	16.05	196.60	-	35.25
RAI 3	180.55	23.00	203.55	6.95	58.75
RAI 4	180.55	23.00	203.55	20.85	82.25
RAI 5	180.55	23.00	203.55	34.75	105.75
RAI 6	180.55	23.00	203.55	48.65	129.25
RAI 7	180.55	23.00	203.55	62.55	152.75
RAI 8	180.55	23.00	203.55	76.45	176.25
RAI 9	180.55	23.00	203.55	90.35	199.75
RAI 10	180.55	23.00	203.55	104.25	223.25
RAI 11	180.55	23.00	203.55	118.15	246.75
RAI 12	180.55	23.00	203.55	132.05	270.25

Rechnungsstellung bei Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten infolge Spitalaufenthalts, bei Kur- und/oder Ferienabwesenheiten entfällt nur der Anteil an die Pflege (siehe Tabelle). Der Tarif für Hotellerie, Infrastruktur und Betreuung wird weiterhin verrechnet.

Rechnungsstellung bei Austritt

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist wird der Tarif für Hotellerie, Infrastruktur und Betreuung verrechnet. Ebenso für die Tage nach Austritt in denen das Zimmer noch nicht geräumt ist.

Rechnungsstellung im Todesfall

Der Vertrag endet gemäss dem Pensions- und Pflegevertrag am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers wird der Tarif für Hotellerie, Infrastruktur und Betreuung verrechnet.

Rechnungsstellung bei gewünschter Zimmer-Reservation

Verzögert sich ein festgelegtes Eintrittsdatum, verrechnen wir bis zum effektiven Eintrittstag eine Reservationspauschale von CHF 100.00 pro Tag.

Rechnungsstellung im Falle von Nichtantreten des Vertrages

Wird drei oder weniger Tage vor dem festgelegten Eintrittsdatum ein Eintritt abgesagt, fallen folgende Kosten an:

- Umtriebspauschale von CHF 200.00.
- Pensionstaxe (Hotellerie, Infrastruktur und Betreuung) von mindestens drei bis zu sieben Tagen, entsprechend den Fehltagen.

AHV-Zweigstellen der umliegenden Gemeinden

Ort	Telefon-Nummer
Brügg-Aegerten	032 374 25 71
Orpund	032 356 03 10
Scheuren	032 355 15 23
Studen-Schwadernau	032 374 40 90